

Aktuelle Infos

Werkrealschule



Wirtschaft und Informationstechnik

“Nichts ist so beständig wie der Wandel”  
*Heraklit von Ephesus (etwa 540 - 480 v. Chr.)*

## Werkrealschule

Werkrealschulverordnung vom 11.04.2012

Kontingenzstundentafel

Häufig gestellte Fragen zur Klasse 10 der Werkrealschule

Bildungsplan 2012

Beispiele für Curricula

Beispiele für Trainingsmodule

**Infos auf:**

[www.kultusportal-bw.de](http://www.kultusportal-bw.de)

[www.bildung-staerkt-menschen.de](http://www.bildung-staerkt-menschen.de)

# „Doch nicht durch Worte nur allein . . .“

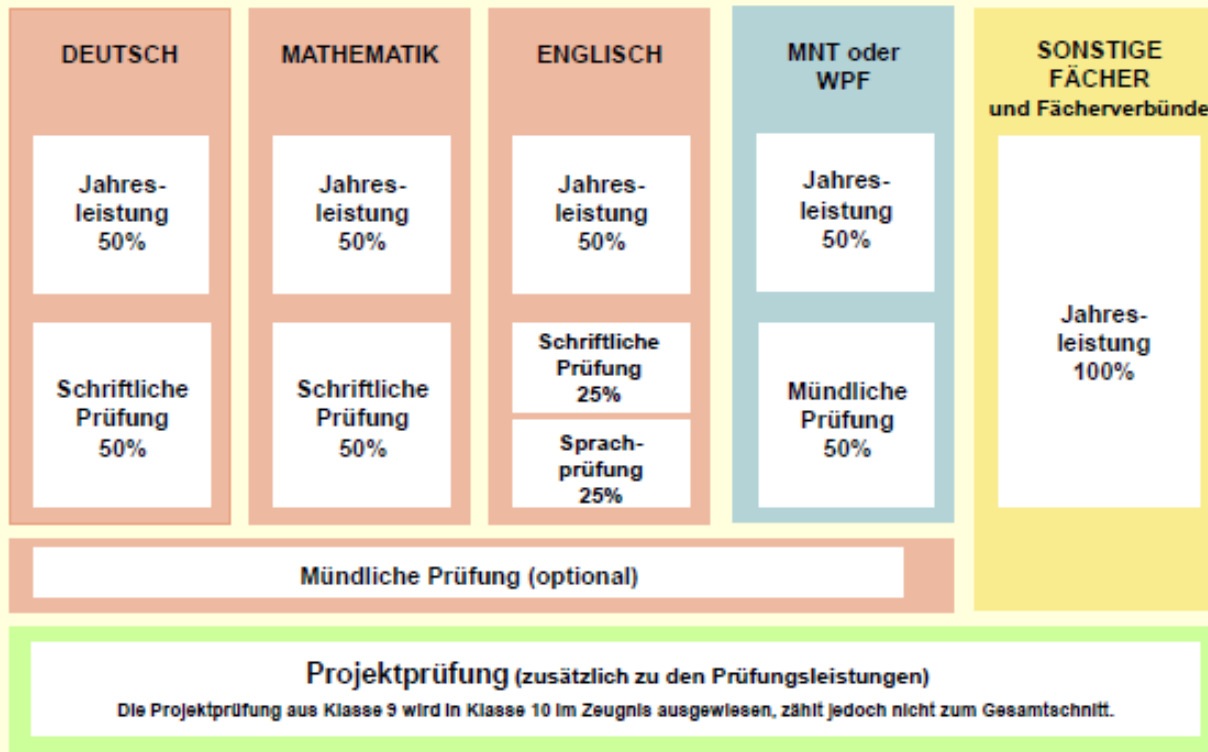
## Die mündliche Prüfung

### 3.1.3 Mündliche Prüfung

Termine veröffentlicht in K.u.U. Nr. 21 vom 1.12. 2012

Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung soll am Dienstag, 25. Juni 2013 beginnen und am Freitag, 12. Juli 2013 beendet sein.

## Die Werkrealschulabschlussprüfung: Gewichtung der Prüfungsleistungen



### **Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften**

Vom 11. April 2012

Auf Grund von § 35 Absatz 3, § 46 Absatz 1, § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 und 7 und Absatz 3 sowie § 100 a Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

#### Artikel 1

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Werkrealschulen  
(Werkrealschulverordnung - WRSVO)

### § 19 Mündliche Prüfung

(1) Nach Wahl des Schülers findet im Fächerverbund Materie-Natur-Technik oder im besuchten Wahlpflichtfach eine besondere Form der mündlichen Prüfung statt. Daneben findet auf Antrag des Schülers in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung statt. Die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen der Schüler mündlich geprüft werden möchte, sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen. Ob sich die Prüfung auf weitere Fächer erstreckt, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Diese Prüfungsfächer werden dem Schüler etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 mit dem Bildungsziel des Werkrealschulabschlusses entnommen. Sie werden von der Fachlehrkraft gestellt. Der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Er bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

(3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wenn es aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Durchführung einer Gruppenprüfung anordnen. Bei Gruppenprüfungen können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden. Dem Schüler ist vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit zu geben, ein Schwerpunktthema zu benennen, das in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen wird. Jeder Schüler wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft. Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 kann in Teilen neben dem Prüfungsgespräch eine Präsentation umfassen, wobei die zeitlichen Anteile von Präsentation und Prüfungsgespräch annähernd gleich sind. § 16 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 16

### Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter,
3. die in den Prüfungsklassen unterrichtenden Lehrkräfte und
4. weitere von der unteren Schulaufsichtsbehörde oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Lehrkräfte.



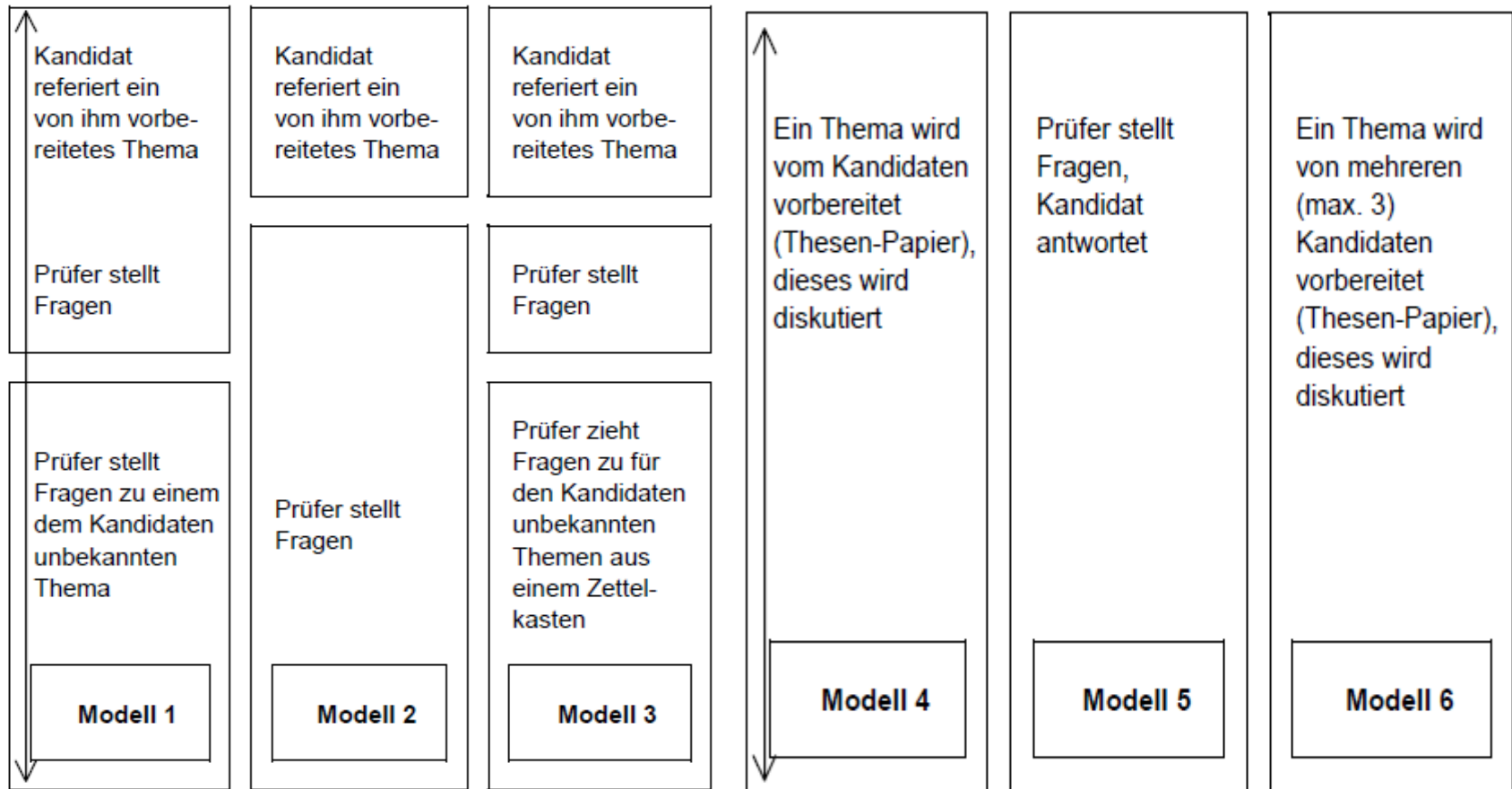
(3) Für die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, die Prüfung zu leiten und zu protokollieren und
2. die Fachlehrkraft als Prüfer.

(4) Über die jeweilige Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie dem Schüler auf Wunsch mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder gebildet.

## Verlaufs-Modelle von Prüfungen



[http://blogs.fu-berlin.de/stary/files/2011/05/H-2-1\\_Die-muendliche-Pruefung2.pdf](http://blogs.fu-berlin.de/stary/files/2011/05/H-2-1_Die-muendliche-Pruefung2.pdf)